

Besondere Vertragsbeilage Nr. 109910

Allgemeine Bedingungen für die Gebäudeglasversicherung (ABG); Fassung 2005

	Artikel	Seite
Inhalt		1
Übersicht		1
Abschnitt A Begriffsbestimmungen		2
Was ist eine Gebäudeverglasung?		2
Was ist der Versicherungswert?		2
Was ist eine Unterversicherung?		2
Was ist ein Schadenereignis?		2
Abschnitt B Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes		2
Welche Gefahren und Schäden sind versichert?	1	2
Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?	2	2
Was ist versichert?	3	3
Wo gilt die Versicherung?	4	3
Welche Sicherheitsvorschriften gibt es?	5	3
Welche Obliegenheiten sind beim/nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?	6	3
Was leistet der Versicherer?	7	4
Wann wird die Leistung gekürzt?	8	4
Welches Rechtsverhältnis gibt es nach einem Schadenereignis?	9	4
Welche Haftungseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen gibt es?	10	5
Welche Haftungserweiterungen gibt es?	11	5

Übersicht

Die Übersicht ist eine informative Kurzfassung der Bedingungen und ist daher kein Vertragsbestandteil.

Versichert ist

das Zerschlagen von Gebäudeverglasungen.

Nicht versichert sind Schäden durch

- Kriegereignisse und innere Unruhen,
- Kernenergie,
- Brand, Blitz u. Explosion,
- Transport,
- Verschrammen.

Versicherte Gefahren:

- Zerschlagen von Gebäudeverglasungen

Während der Laufzeit des Vertrages ist Folgendes zu beachten:

- die rechtzeitige Bezahlung der Prämie
- die Bekanntgabe einer geänderten Adresse
- eine Änderung des Wertes des Gebäudes (z.B. An-, Um-, Zubauten)

Nach Eintritt eines Schadens

- ist nach Möglichkeit für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen zu sorgen,
- sind nach Möglichkeit Weisungen des Versicherers einzuholen und einzuhalten,
- ist dieser unverzüglich dem Versicherer zu melden.

Abschnitt A: Begriffsbestimmungen

Die nachstehend definierten Begriffe sind Grundlage und integrierender Bestandteil der angeschlossenen Bedingungen.

Was ist eine Gebäudeverglasung?

Sämtliche zum Gebäude gehörenden und mit diesem fest verbundene Scheiben, Mehrscheiben-Isolierglaselemente und Glasbausteine.

Was ist der Versicherungswert?

Der Versicherungswert ist der am Schadentag geltende Neuwert der versicherten Sache.

Was ist eine Unterversicherung?

Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Versicherungswert.

Was ist ein Schadenereignis?

Ein Schadenereignis tritt ein, wenn eine versicherte Gefahr schädigend auf eine versicherte Sache einwirkt.

Abschnitt B: Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der

1. Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) und
 2. Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS)
- Anwendung.

Besonderer Teil

Artikel 1

Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Versichert sind Schäden durch Zerbrechen von Gebäudeverglasungen an Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern.

Bei Einfamilienhäusern besteht Versicherungsschutz für den Rohbau. Der Versicherungsschutz endet mit Bezug (auch Teilbezug).

Bei Mehrfamilienhäusern besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Gebäudeverglasungen von gemeinschaftlich genützten Räumen (z.B. Stiegenhaus, Waschküche, Hobbyraum).

Hinsichtlich Nebenobjekte siehe Artikel 3.

Artikel 2

Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?

1. Nicht versichert sind Schäden, die nur in einem Zerkratzen, Verschrannen oder Absplittern der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften oder Beläge (auch des Spiegelbelages) bestehen.
2. Nicht versichert sind Schäden an Fassungen oder Umrahmungen.
3. Nicht versichert sind Schäden, die sich als Folge eines Glasschadens ergeben.
4. Nicht versichert sind Schäden, die durch Brand, Blitzschlag, Explosion, durch Absturz und Anprall von bemannten Luft- und Raumfahrzeugen, deren Teile und Ladung, durch Einsturz des Gebäudes, in dem sich das versicherte Glas befindet, entstehen.
5. Nicht versichert sind Schäden durch Erdbeben, Erdbeben, Hochwasser, Überschwemmungen, vulkanische Eruption und Orkan.

6. Nicht versichert sind Schäden durch Kriegsereignisse und innere Unruhen.
7. Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie.
8. Der Versicherer haftet jedoch bei Schäden gem. Pkt. 4 bis Pkt. 7, wenn der Versicherer nicht nachweisen kann, dass der Glasbruch mit diesen Schäden oder deren Folgezuständen unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang steht.
9. Nicht versichert sind Schäden, die vor dem ordnungsgemäßen Einsetzen, beim Einsetzen, beim Herausnehmen, beim Transport oder bei Reparaturarbeiten an den Gläsern bzw. an deren Fassungen und Umrahmungen entstehen.

Artikel 3

Was ist versichert?

Diese Pauschalversicherung auf Basis "Gebäudeneubauwert" umfasst die zum Gebäude sowie zu den auf dem Versicherungsgrundstück sowie innerhalb von 300 Metern von der Grundstücksgrenze befindlichen, nicht oder bis max. 40 % betrieblich genutzten Nebenobjekten wie z. B. Privatgarage, Geräteschuppen, Sauna, Schwimmhalle, Gewächshaus etc. gehörenden Scheiben, Mehrscheiben-isolierglaselemente und Glasbausteine in Fenstern, Türen und Zwischenwänden bis zu einem Einzelwert von EUR 1.000,-.

Die vorgenannten Nebenobjekte sind nur mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer nicht eine geringere Höchstentschädigung gewählt hat als jene, die sich durch die von der Helvetia verwendete Summenermittlung ergibt.

Zum Neubauwert des Gebäudes gehört der Wert aller Baubestandteile einschließlich der unter dem Erdniveau befindlichen Fundamente oder Grundmauern und Kellermauern. Als Baubestandteile im Sinne dieser Bedingungen gelten Elektroinstallationen, Gasinstallationen, alle innerhalb des Gebäudes befindlichen Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Beheizungs-, Sanitär- und Blitzschutzanlagen sowie Aufzüge, sofern hierfür der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und keine Entschädigung aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann. Nicht versichert sind Glasverkachelungen, Innenverglasungen wie Wandspiegel, Vitrinen, Pulte und dgl., jede Art von Hohlgläsern (z. B. Glasgeschirr, Lampen, Luster, Vasen) und optische Gläser.

Artikel 4

Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt auf dem in der in der Police dokumentierten Versicherungsort. Siehe jedoch auch Artikel 3.

Artikel 5

Welche Sicherheitsvorschriften gibt es?

Ergänzung zu Artikel 3 ABS: Die Umrahmungen und Fassungen (bei Bleiverglasungen auch die Verbleiung) sind ordnungsgemäß instand zu halten.

Artikel 6

Welche Obliegenheiten sind beim/nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

Siehe Artikel 4 EABS.

Artikel 7

Was leisten wir?

1. Der Versicherer ersetzt die ortsüblichen Wiederherstellungskosten für das vom Schaden betroffene versicherte Glas. Von der Ersatzleistung abzuziehen ist der Erlös, den der Versicherungsnehmer für verwertbare Bruchstücke erzielen könnte.
2. Wird bei Bruchschäden an Verglasungen festgestellt, dass der Randverbund bereits vorher undicht war (z. B. Kondensatbildung), wird der Zeitwert ersetzt.

Artikel 8

Wann wird die Leistung gekürzt?

Siehe Artikel 7 EABS.

Artikel 9

Welches Rechtsverhältnis gibt es nach einem Schadenereignis?

1. Gemäß § 67 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) geht für den Fall, dass dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht, der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Wohnungsmieter des versicherten Wohngebäudes, einen Familienangehörigen im Sinne des § 67 (2) VersVG oder einen Hausangestellten des Wohnungsmieters richtet, verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch, soweit der Mieter die Prämie für das versicherte Wohngebäude zum Zeitpunkt des Schadenereignisses ganz oder teilweise getragen und der Regresspflichtige den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig im Sinne des § 61 VersVG herbeigeführt hat.
2. Abweichend von Artikel 14 ABS gilt als vereinbart:
 - 2.1 Nach Eintritt des Schadenereignisses kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verweigert oder verzögert hat. Die Kündigung kann nur innerhalb eines Monats nach Ablehnung der Versicherungsleistung, im Falle eines Rechtsstreites über diese auch innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Urteils erfolgen; im Falle der Verzögerung der Anerkennung muss die Kündigung innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung ausgesprochen werden. Die Kündigung darf nicht für einen späteren Zeitpunkt als für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Hat der Versicherungsnehmer bei Verzögerung der Anerkennung des begründeten Versicherungsanspruches nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung gekündigt und erfolgt nachher eine Ablehnung der Versicherungsleistung durch den Versicherer, kann der Versicherungsnehmer noch innerhalb eines Monats nach dieser Ablehnung kündigen.
 - 2.2 Nach Eintritt des Schadenereignisses kann der Versicherer kündigen, wenn er Entschädigung geleistet oder die Verpflichtung zur Leistung mindestens dem Grunde nach anerkannt hat oder der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben hat. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach oder Ablehnung des arglistig erhobenen Entschädigungsanspruches erfolgen. Bei Kündigung nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach ist eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat einzuhalten; die Kündigung wegen arglistiger Erhebung eines Entschädigungsanspruches kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

Artikel 10

Welche Haftungseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen gibt es?

Insoweit für einzelne der versicherten Gefahren anderweitige Versicherungen bestehen, gehen diese Versicherungen bei einem Schadenereignis voran.

Artikel 11

Welche Haftungserweiterungen gibt es?

Im Rahmen der in Artikel 3 dokumentierten Einzelwertbegrenzung gelten bei einem versicherten Schadenereignis folgende Haftungserweiterungen:

1. **Abdeckungen von Sonnenenergieanlagen, Glasdächer und Lichtkuppeln**
Mitversichert sind Glas- und Kunststoffabdeckungen von auf dem Gebäude befindlichen Sonnenenergieanlagen sowie Glasdächer und Lichtkuppeln (auch solche aus Plexiglas, Acryl oder anderen Kunststoffen, nicht aber Folien).
2. **Bemalte Glasscheiben, Kunstverglasungen sowie Profilitverglasungen**
Mitversichert sind bemalte Glasscheiben, Kunstverglasungen (auch Bleiverglasungen) sowie Profilitverglasungen.
3. **Öffentliche Ansammlung oder Kundgebung**
Mitversichert sind Bruchschäden an den versicherten Verglasungen, die durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung (nicht jedoch Aufruhr oder Aufstand) entstehen, sind versichert.
4. **Überstundenzuschläge, Verglasungssofortdienst**
Mitversichert sind notwendige Überstundenzuschläge sowie Mehrkosten, die sich aus dem Einsatz eines Verglasungssofortdienstes oder ähnlichen Betrieben ergeben.
5. **Entsorgungskosten**
Mitversichert sind Kosten der behördlich auferlegten Behandlung von versicherten zerbrochenen Glasscheiben (Entsorgungskosten) bis höchstens 50 % der Entschädigungsleistung für die vom Schaden betroffene Verglasung.
6. **Kosten für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen**
Mitversichert sind Kosten für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen (Notverglasung, Notverschalung, Bewachung) sowie Kosten für Gerüste, die zur Ersatzausführung erforderlich sind, und Kosten zur Beseitigung und Wiederanbringung von Hindernissen, die dem Einsetzen von Ersatzscheiben entgegenstehen, wie z. B. Schutzgitter und Schutzstangen.
7. **Folien, Malereien und Beschriftungen**
Mitversichert sind auf den Scheiben befindliche Folien, Malereien und Beschriftungen.
8. **Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen**
Mitversichert sind jene Kosten, die aufgrund behördlicher Auflagen nach einem ersatzpflichtigen Schaden die Kosten der Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand überschreiten. Keinesfalls als mitversichert gelten die Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen an nicht versicherten Sachen (wie z.B. Portal und dgl.).
9. **Sprossen**
Mitversichert sind Sprossen auch wenn sie aufgeklebt sind.
10. **Wiederauffüllung der Einzelwertgrenze**
Die in Artikel 3 dokumentierte Einzelwertgrenze vermindert sich nicht um den Betrag der Entschädigung.